Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 197
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2021)

zum Thema:
Gesundheitsschädliche Auswirkungen von Phthalaten und Parabenen?

und **Antwort** vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27197
vom 31. März 2021
über Gesundheitsschädliche Auswirkungen von Phthalaten und Parabenen?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat die Charité – Universitätsmedizin Berlin und Vivantes um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in den Antworten zur Frage 1 und 6 wiedergegeben.

1. Gibt es an der Charite oder bei Vivantes Forschungen zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Phthalaten und Parabenen, insbesondere auf die Zeugungsfähigkeit von Männern? Falls ja, mit welchem Erkenntnisstand?

Zu 1.:

Aktuell finden keine Forschungen an der Charité zu den beiden Chemikalien statt. Am Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie der Charité wurde vor 2010 zum Thema Phthalate geforscht, jedoch nicht zum Thema Parabene. Forschungsergebnisse wurden seinerzeit in wissenschaftlichen Artikeln publiziert (z.B. 2004 bis 2007 im Journal Toxicology).

Bei Vivantes gibt es keine Forschungen zu diesem Thema mit Bezug zur fraglichen hormonellen Wirkung. Untersucht wurde die Möglichkeit einer Kontaktsensibilisierung durch diese Stoffe, da diese öfter Bestandteil von Externa, also äußerlich auf die Haut aufgetragenen Medikamenten, bzw. Kosmetika sind.

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über gesundheitsschädliche Auswirkungen von Phthalaten und Parabenen, insbesondere auf die Zeugungsfähigkeit von Männern?

Zu 2.:

Verschiedene Weichmacher wurden aufgrund ihrer gesundheitsgefährdenden Wirkung bereits verboten oder sie sind in ihrer Verwendung beschränkt. Dies gilt zum Beispiel für Lebensmittelverpackungen, Medizinprodukte und Pharmazeutika.

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) regelt in der Europäische Union die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.
Mehr als 10 Phthalate, die als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1B gelten, sind in der EU als zulassungspflichtig gelistet. Somit darf ein Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender diese Stoffe nicht in den Verkehr bringen oder muss explizit für eine Anwendung die Zulassung beantragen. Weiterhin gelten für 7 Phthalate, die in Anhang XVII REACH aufgeführt sind, Beschränkungen in Form von Grenzwerten in Höhe von 0,1 % in fertigen Produkten. Der Anhang XIV REACH gilt jedoch nicht für Fertigerzeugnisse, welche in Nicht-EU Staaten produziert werden. Es wurden beispielsweise die Phthalate Diethylhexylphthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP) und Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) seitens der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA als zulassungspflichtige Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen.

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes und des Bundesinstituts für Risikobewertung können einige Phthalate das Hormonsystem oder die männliche Fortpflanzungsfähigkeit beeinflussen. Ferner zeigten einige Parabene in Tierversuchen eine Wirkung auf das Hormonsystem. Auf europäischer Ebene sind Beschränkungen und Verbote für den Einsatz von Parabenen eingeführt worden.

3.In welchen im Handel erhältlichen Produkten sind die Stoffe zu 1) exemplarisch enthalten?

Zu 3.:

Phthalate sind beispielsweise in PVC-Böden, Tapeten, Bedarfsgegenständen aus Kunststoff oder Kabeln enthalten. Gemäß Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Nr. 51 der VO (EG) 1907/2006 dürfen Erzeugnisse, die „kurzkettigen“ Phthalat-Weichmacher DEHP (Bis(2-ethylhexyl)phthalat), DBP (Dibutylphthalat), BBP (Benzylbutylphthalat) oder DIBP (Diisobutylphthalat) in einer Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthalten, seit dem 7. Juli 2020 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

„Langkettige“ Phthalat-Weichmacher, d.h. Di-isononyl“phthalat (DINP), Di-„isodecyl“phthalat (DIDP) und Di-n-octylphthalat (DNOP) dürfen gemäß Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Nr. 52 der VO (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) nicht als Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, die von Kindern in den Mund genommen werden können.
In allen anderen Produkten sind die „langkettigen“ Phthalat-Weichmacher dagegen zugelassen.
Das Landeslabor Berlin-Brandenburg kommt zu der Einschätzung, dass eine Einwirkung auf den menschlichen Körper inzwischen v.a. durch technische Materialien wie Fußbodenbeläge, Kabelummantelungen etc. erfolgt. Langlebige Produkte, die bis zu dem o.g. Stichtag verkauft wurden, werden durch Ausgasen, Abrieb etc. noch lange auf Menschen einwirken.

Parabene werden als Konservierungsstoffe u.a. in Arzneimitteln, kosmetischen Mitteln und Lebensmitteln eingesetzt. Bei kosmetischen Mitteln bedürfen Parabene in der EU grundsätzlich einer Zulassung. Zugelassene Konservierungsmittel werden in Anhang V der VO (EG) Nr. 1223/2009 gelistet. Aus der Klasse der Parabene finden sich in diesem Anhang

unter Nr. 12 die Stoffe 4-Hydroxybenzoesäure und ihre Methyl- und Ethylester sowie ihre Salze und unter Nr. 12a die Stoffe Butyl 4-hydroxybenzoat und seine Salze und Propyl 4-hydroxybenzoat und seine Salze. All diese Stoffe dürfen jedoch nur bis zu einer bestimmten Einsatzkonzentration im kosmetischen Mittel enthalten sein. Zudem gibt es Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes in kosmetischen Mitteln, welche auf der Haut verbleiben und die für die Anwendung im Windelbereich von Kindern unter drei Jahren konzipiert sind.

Bei Lebensmitteln sind nur die kurzkettigen Parabene Methyl- und Ethylparaben sowie ihre Natriumsalze in bestimmten Erzeugnissen als Zusatzstoffe mit Höchstmengenbeschränkung zugelassen. Dies betrifft z.B. Geleeüberzüge von Fleischerzeugnissen und umhüllte Nüsse.

4. Gibt es – sofern eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann – Warnhinweise auf den Produkten oder eine Informationskampagne durch den Senat? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4.:

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) regelt die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen. Das Ziel der Verordnung ist unter anderem festzustellen, ob ein Stoff oder Gemisch über Eigenschaften verfügt, die als gefährlich einzustufen sind. Ist dies der Fall, werden auch Regelungen zur Kommunikation mittels Piktogrammen und Gefahrenhinweisen getroffen. Die in der Verordnung zugrundeliegenden Gefahrenklassen beziehen sich dabei unter anderem auf Gesundheits- und Umweltgefahren.

Informationen zu Chemikalien und auch ihren Gesundheitswirkungen sind unter anderem auf Bundesebene erhältlich. Eine Informationskampagne des Senats ist zurzeit nicht vorgesehen.

5. Wie viele Patienten sind in den jeweiligen Jahren 2005 bis 2020 wegen einer Diagnose N46 nach ICD-10 a) berlinweit, b) in der Charité, c) bei Vivantes behandelt worden?

Zu 5. a):

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in den Statistiken zu tiefgegliederten Diagnosedaten der Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten stellen sich die Zahlen für Berlin wie folgt dar:

Jahr	Anzahl entlassener Patienten mit Hauptdiagnose ICD 10 – N46 (Sterilität des Mannes) in Berliner Krankenhäusern[1]	Anzahl der vollstationärer Patienten mit Nebendiagnose ICD-10 N46 in Berliner Krankenhäuser2
2019	9	12
2018	8	17
2017	4	22
2016	9	30
2015	15	21
2014	4.	15

[1] https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000950

[2]https://www.genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1617972030217&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=23141-0010&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb

2013	8	24
2012	10	23
2011	11	22
2010	9	21
2009	1	29
2008	15	29
2007	10	32
2006	9	20
2005	6	21

Zu 5. b) und c):

Bezüglich der Behandlungsdaten einzelner Krankenhäuser wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage 18/25 471 verwiesen. Darin wird zur Abfrage von Diagnose- und Behandlungsdaten einzelner Krankenhäuser unter anderem ausgeführt:

„Die abgefragten Daten fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Senats. Vielmehr handelt es sich bei Diagnosen um Feststellungen auf Grundlage medizinischer Indikationen, auf die der Senat weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Einflussmöglichkeiten hat. Der Senat hat weder die Befugnis, die Art und Anzahl der diagnostizierten Fälle zu kontrollieren oder etwa vorzugeben noch trifft er dazu unmittelbare oder mittelbare Entscheidungen. Aus der Bekanntgabe bestimmter ausgewählter medizinischer Diagnosen könnten weder Rechtsverstöße und Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung aufgedeckt werden noch könnte ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments ausgeglichen werden. Vielmehr ist die Unzuständigkeit des Senats hinsichtlich der medizinischen Diagnosestellung evident. Aus diesem Grund wird die Beantwortung der Fragen zur Art und Anzahl einzelner Diagnosen nicht vom parlamentarische Auskunfts- und Fragerecht erfasst.“

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Entwicklung des durchschnittlichen Testosteronspiegels von Männern in Berlin seit dem Jahr 2005?

Zu 6.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Auch der Charité liegen derzeitig keine Informationen zu Forschungen über die Entwicklung des durchschnittlichen Testosteronspiegels von Männern in Berlin vor. Im Rahmen medizinischer Behandlungen werden bei entsprechender medizinischer Indikation selbstverständlich auch Testosterondaten von Patientinnen und Patienten erfasst und mit Normwerten verglichen. Eine wissenschaftliche Sammlung und forschungsgetriebene Erstellung einer Historie dieser Daten von Berliner Männern erfolgt durch die Charité nicht.

Berlin, den 27. April 2021

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung